ZBB 2006, 207

ZVG § 71 Abs. 1, § 85a Abs. 1 und 2

Unwirksamkeit des Eigengebots eines Gläubigervertreters

BGH, Beschl. v. 24.11.2005 – V ZB 98/05 (LG Frankenthal), BKR 2006, 119 = NJW 2006, 1355 = WM 2006, 237

Amtliche Leitsätze:

1. Gebote in der Zwangsversteigerung, die unter der Hälfte des Grundstückswerts liegen, sind nicht allein aus diesem Grund unwirksam und zurückzuweisen; gibt ein an dem Erwerb des Grundstücks interessierter Bieter ein solches Gebot nur ab, um die Rechtsfolgen des § 85a Abs. 1 und 2 ZVG herbeizuführen, ist das weder rechtsmissbräuchlich noch ist das Gebot unwirksam oder ein Scheingebot.

2. Das Eigengebot eines Gläubigervertreters ist unwirksam und zurückzuweisen, wenn er von vornherein nicht an dem Erwerb des Grundstücks interessiert ist, sondern das Gebot nur abgibt, damit in einem weiteren Versteigerungstermin einem anderen der Zuschlag auf ein Gebot unter 7/10 oder unter der Hälfte des Grundstückswerts erteilt werden kann.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG